



Tennisclub Grafenschaft e.V.

Satzung

Stand: August 2020

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der am 9. Juni 1980 gegründete Verein führt den Namen „Tennisclub Grafenschaft e.V.“. Er ist Mitglied im Sportbund Rheinland und den zuständigen Fachverbänden. Der Verein hat seinen Sitz in der Gemeinde Grafenschaft und die Rechtsform eines eingetragenen Vereins. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Koblenz (Az.: VR 11159) eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

Der Verein verfolgt den Zweck der Förderung der körperlichen und geistigen Ertüchtigung durch Sport und sportliche Jugendarbeit. Ziel ist es, den Tennis- und Schachsport zu pflegen und besonders die Jugend für den Sport zu begeistern. Bei Bedarf können weitere Sportabteilungen gebildet werden.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch das Anbieten sportlicher Übungen und die Förderung sportlicher Leistungen, die Veranstaltung von Wettkämpfen und durch die Teilnahme an Sportveranstaltungen verwirklicht.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Die Mitgliedschaft ist durch schriftlichen Aufnahmeantrag, der auch die Verpflichtung zur Zahlung des Mitgliedsbeitrags und der Aufnahmegebühr (soweit zutreffend) enthalten muss, beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich. Das Mitglied ist aufgenommen, sofern der Vorstand nicht widerspricht.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder, Beiträge

Jedes Mitglied kann nach Erfüllung seiner satzungsgemäßen Beitragspflicht alle Einrichtungen des Vereins innerhalb der satzungsgebundenen Zwecke für sich in Anspruch nehmen.

Die Satzung des Vereins sowie alle ordnungsgemäß gefassten Beschlüsse sind für alle Mitglieder bindend.

Das Mitglied soll den Verein in seinen Aufgaben nach Kräften fördern und ist gehalten, alles zu unterlassen, was den gemeinsamen Interessen und dem Ansehen des Vereins und seiner Mitglieder schaden kann.

Jedes Mitglied zahlt einen Jahresbeitrag, der im Laufe des ersten Quartals des Kalenderjahres zu entrichten ist. Die Höhe des Jahresbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Dabei sind für unterschiedliche Mitgliedergruppen unterschiedliche Beiträge zulässig.

Die Mitgliederversammlung kann weitere Sonderbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen beschließen.

Der Vorstand kann in begründeten Fällen Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss.

Der Austritt ist spätestens 3 Monate vor Jahresende schriftlich gegenüber dem Vorsitzenden zu erklären. Bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht erstattet

Der Ausschluss kann bei schweren Verstößen gegen den Vereinszweck durch den Vorstand ausgesprochen werden,

- a) wenn das Mitglied seiner Beitragspflicht über den Schluss des Geschäftsjahres hinaus nicht nachkommt,
- b) oder aus einem anderen wichtigen Grund (z.B. Verstöße gegen die Vereinssatzung, gegen die Interessen des Vereins oder gegen bindende Beschlüsse der Vereinsorgane).

Vor Beschlussfassung durch den Vorstand ist dem Mitglied rechtliches Gehör zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Beschluss kann binnen einer Frist von 14 Tagen Berufung eingelegt werden. Der Vorstand ist dann verpflichtet, innerhalb von 4 Wochen eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die über die Berufung entscheidet. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.

Ausscheidenden steht ein Auseinandersetzungsanspruch am Vermögen des Vereins und seinen Einrichtungen nicht zu.

§ 6 Ehrende Auszeichnungen und Ehrenmitglieder

Der Verein kann besonders anzuerkennende Leistungen oder Verdienste von Sportlern, Organisatoren oder Förderern durch ehrende Auszeichnungen würdigen.

Zu Ehrenmitgliedern können ernannt werden:

- a) Mitglieder, die dem Verein seit mehr als 20 Jahren angehört haben und sich um den Verein besonders verdient gemacht haben
- b) Personen, die sich um die Förderung des Sports besonders verdient gemacht haben.
- c) In besonderen Fällen und besonderen langjährigen Verdiensten für den Verein kann auch ein Vorsitzender zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden.

Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands ernannt. Sie erhalten hierüber eine Urkunde. Von der Zahlung des Mitgliederbeitrages sind sie befreit. Die Ehrenmitgliedschaft kann aberkannt werden von der Mitgliederversammlung, wenn das Ehrenmitglied den Interessen des Vereins zuwidergehandelt bzw. sein Ansehen geschädigt hat.

§ 7 Vermögen des Vereins und Vergütung für Vereinstätigkeit

Zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins stehen die Beiträge der Mitglieder, Zuwendungen (Geld-, Sach- oder Aufwandszuwendung) sowie das Vermögen des Vereins mit seinen Erträgen zur Verfügung. Eine Finanzordnung regelt das Finanzgebaren des Vereins.

- a) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

- b) Bei Bedarf können Satzungsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden.
- c) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. b) trifft der Gesamtvorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- d) Der Gesamtvorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Bezahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- e) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
- f) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- g) Vom Gesamtvorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
- h) Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Gesamtvorstand erlassen und geändert wird.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Gesamtvorstand,
- c) der geschäftsführende Vorstand.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich als Jahreshauptversammlung statt. Sie wird vom Vorsitzenden durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladungsfrist beträgt drei Wochen.

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und hat im Wesentlichen folgende Aufgaben:

- a) Behandlung von Einwänden gegen das Protokoll der letzten Mitgliederversammlung,
- b) Diskussion des Geschäftsberichtes des Gesamtvorstandes und des Rechenschaftsberichtes des Schatzmeisters,
- c) Entlastung der Vorstandsmitglieder und des Schatzmeisters,
- d) Wahl der Vorstandsmitglieder und des Schatzmeisters,
- e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge,
- f) Beschlussfassung über Satzung und satzungsergänzende Ordnungen bzw. deren Änderungen,
- g) Beschlussfassung über Anträge,
- h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden auf Vorstandsbeschluss oder dann einzuberufen, wenn es mindestens 5 Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen.

§ 10 Jahreshauptversammlung

Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung muss mindestens folgende Punkte enthalten:

- Feststellung der satzungsgemäßen Einladung und der Stimmberechtigung
- Ehrungen
- Geschäftsbericht des Gesamtvorstandes
- Rechenschaftsbericht des Schatzmeisters
- Prüfungsbericht der Kassenprüfer
- Entlastung des Gesamtvorstandes und des Schatzmeisters
- Wahl eines Versammlungsleiters
- Neuwahl der Vorstandsmitglieder auf die Dauer von zwei Jahren *)
- Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von zwei Jahren
- Nachwahlen (soweit erforderlich)
- Genehmigung des Haushaltsplanes sowie Festsetzung der Jahresbeiträge
- Anträge zur Satzung und satzungsergänzenden Ordnungen
- Sonstige Anträge
- Verschiedenes

*)

In Jahren mit gerader Endziffer: 1. Vorsitzender, Geschäftsführer, Abteilungsleiter Tennis, Jugendleiter Tennis, Turnierleiter Schach, Pressewart, Clubhauswart.

In Jahren mit ungerader Endziffer: 2. Vorsitzender, Schatzmeister, Abteilungsleiter Schach, Jugendleiter Schach, Sportwart Tennis, Internetreferent, Platzwart.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet. Für die Wahl des Vorsitzenden ist ein Versammlungsleiter zu wählen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an.

Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen bleiben für die Entscheidung unberücksichtigt.

Wahlen und Abstimmungen finden offen durch Handzeichen statt. Auf Verlangen von mindestens einem Stimmberechtigten sind sie schriftlich und geheim durchzuführen.

Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens zwei Wochen zuvor schriftlich beim Vorstand eingegangen sind. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die anwesenden Mitglieder dies mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschließen.

Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Satzungsänderungen sind nur zulässig, wenn dieser Tagesordnungspunkt auf der Einladung zur Mitgliederversammlung unter Anführung des Neuvorschlages aufgeführt ist.

Die Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich. Gäste können auf Beschluss der Versammlung zugelassen werden.

§ 11 Gesamtvorstand

Dem Gesamtvorstand gehören an:

- Geschäftsführender Vorstand (gemäß § 12),
- Abteilungsleiter,
- Sportwart,
- Jugendwart.

Die Amtszeit des Gesamtvorstandes beträgt zwei Jahre.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung
- Beschlussfassung über sonstige bedeutsame Angelegenheiten, soweit die Beschlussfassung nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten ist

Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 12 Geschäftsführender Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden, dem Geschäftsführer und dem Schatzmeister.

Vorstand des TC Grafschaft sind im Sinne des § 26 BGB der 1. und der 2. Vorsitzende. Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt. Der Vorstand vertritt den TC Grafschaft gerichtlich und außergerichtlich und hat dadurch die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Für das Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden vertretungsberechtigt.

Der Geschäftsführende Vorstand entscheidet und regelt alle Angelegenheiten, die nicht zur Zuständigkeit der Mitgliederversammlung oder des Gesamtvorstandes gehören. Der Vorsitzende hat der Mitgliederversammlung jährlich einen Geschäftsbericht zu erstatten. Er ist zusammen mit dem Schatzmeister für das Rechnungswesen im Sinne des § 7 der Satzung verantwortlich und stellt mit ihm den Haushaltsplan auf, der nach Beratung und Beschlussfassung im Vorstand der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen ist.

§ 13 Abteilungen

Für die im Verein betriebenen Sportarten können durch Beschluss der Mitgliederversammlung Abteilungen gebildet werden, denen ein Abteilungsleiter vorsteht.

§ 14 Ausschüsse und Beauftragte

Der Gesamtvorstand ist berechtigt, Beauftragte und Ausschüsse mit einem konkreten Auftrag einzusetzen.

§ 15 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins auf zwei Jahre gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des Vorstands.

§ 16 Satzungsergänzende Bestimmungen

Diese Satzung wird durch folgende Ordnungen ergänzt:

- a. die Finanzordnung
- b. die Geschäftsordnung
- c. die Clubheimordnung
- d. die Platzordnung
- e. die Materialordnung.

Die satzungsergänzenden Ordnungen werden im Gesamtvorstand behandelt und den Mitgliedern mitgeteilt. Änderungen treten in Kraft, sofern kein Mitglied innerhalb von drei Wochen schriftlich Einspruch erhebt.

Die Vorschriften dieser Ordnungen sind genauso bindend wie die der Satzung selbst.

§ 17 Beurkundung von Beschlüssen

Alle Beschlüsse, die bei Sitzungen der Organe und Einrichtungen des TC Grafenschaft gefasst werden, sind protokollarisch festzuhalten. Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen. Die Protokolle der Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes sind vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 18 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer ausschließlich hierzu einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Sollte bei der ersten Versammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Grafenschaft mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.

§ 19 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung beschlossen und in Kraft gesetzt.

Grafenschaft, 21. August 2020

*Jürgen Kaster, 1. Vorsitzender
Günther Armbruster, Geschäftsführer*

*Uwe Benecke, 2. Vorsitzender
Ralf Oehrle, Schatzmeister*